

# Zur Diskussion

## Zur Kausalitäts- und Schuldprüfung bei Fahrlässigkeitsdelikten

Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES,  
Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts  
Dr. ROLF SCHRÖDER, Richter am Obersten Gericht

„Verantwortlichkeit und Schuld sind Grundpfeiler des sozialistischen Rechts für die Realisierung seiner schützenden und erzieherischen Aufgaben. Sie haben ein progressiv gestaltendes und ein zutiefst humanistisches Wesen.“<sup>1</sup> Bei der Prüfung und Feststellung der Fahrlässigkeit geht es darum, die der strafrechtlichen Schuld allgemein zugrunde liegende Verantwortungslosigkeit der Entscheidung und Handlung eines Menschen zu ergründen und dabei Tat- und Persönlichkeitselemente in ihrem dialektischen Wechselbezug zu erfassen. Mit dieser komplexen Erfassung werden die individuellen Entscheidungen und Handlungen in das soziale Wertgefüge der sozialistischen Gesellschaft insgesamt eingeordnet und nicht gesonderten strafrechtlichen Wertmaßstäben unterworfen.<sup>2</sup>

Die fahrlässige Schuld berührt Verhaltensweisen, die für die gesamte Volkswirtschaft und für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger von erheblicher Bedeutung sind. Wegen dieser sozialpolitischen Aspekte fahrlässiger Schuld und der im Einzelfall oft komplizierten Probleme ihrer Prüfung und Feststellung hat das Oberste Gericht diesen Fragen in seiner Anleitungstätigkeit stets große Aufmerksamkeit gewidmet. Es hat auf der 6. Plenartagung sowie in zwei Präsidiumsbeschlüssen, die zu Problemen der Rechtsprechung in Verkehrsstrafsachen und auf dem Gebiet des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes gefaßt wurden, verbindlich zu Problemen der Fahrlässigkeit Stellung genommen.

P. M a r r wendet sich in NJ 1979, Heft 1, S. 37, gegen diese Anleitung, weil damit auch die als Anlage 3 zum Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 28. März 1973 veröffentlichte Methodik zur Prüfung der fahrlässigen Schuld volle Gültigkeit behalten soll. Auch W. R ö ß g e r bringt Einwendungen gegen diese Methodik, verlangt aber schließlich auch zunächst die Prüfung, ob die menschliche Handlung das Ergebnis einer bewußten oder unbewußten Rechtspflichtverletzung war (NJ 1979, Heft 4, S. 175).

Die Bedenken von Marr beziehen sich darauf, daß in die Methodik der Schuldprüfung die Feststellung der Kausalität einbezogen sei. Der Kausalzusammenhang zwischen dem objektiven pflichtwidrigen Verhalten und den strafrechtlich relevanten Folgen sei aber Bestandteil der objektiven Seite der Straftat und berühren nicht Fragen der Schuld. Deshalb berge die methodische Anleitung die Gefahr in sich, Feststellungen der Kausalität mit denen der Schuld zu verquicken. Das könne zu Fehlern in der strafrechtlichen Beurteilung führen.

Der Verfasser bringt inhaltliche Fragen mit Problemen des methodischen Vorgehens in einen Zusammenhang, der nicht besteht. Damit verkennt er wesentliche Seiten der Kausalitätsprüfung im Strafverfahren, die das von ihm angegriffene methodische Vorgehen begründen. Seine Befürchtung, die methodische Anleitung führe zu unzulässiger Vermischung von Kausalitäts- und Schuldfragen, ist unbegründet.

### *Kausalität als objektive Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*

Das Oberste Gericht hat in seiner Rechtsprechung wiederholt darauf hingewiesen, daß der Kausalzusammenhang ausschließlich eine objektive Voraussetzung für die Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und daß sich die Prüfung der Kausalität inhaltlich darauf zu erstrecken hat, ob die festgestellte Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen ursächlich für das eingetretene schädigende Ereignis war.<sup>3</sup> Wird bei der Analyse eines komplexen sozialen Geschehens nicht exakt zwischen Kausalitäts- und

Schuldelementen unterschieden, dann führt die Vermischung von Kausalitäts- und Schuldörterungen nicht selten zu Ergebnissen, die tatsächlich und rechtlich fehlerhaft sind.<sup>4</sup>

Diese Fragen der Dialektik von Kausalität und Schuld entscheiden aber entgegen der Ansicht von P. Marr nicht darüber, in welcher Phase der Prüfung strafrechtlicher Verantwortlichkeit die Kausalität zu erörtern ist. Hierfür ist vielmehr das Bezugssystem der Kausalitätsprüfung ausschlaggebend. Um feststellen zu können, ob zwischen bestimmten Erscheinungen ein Kausalzusammenhang besteht, müssen diese aus dem allgemeinen Zusammenhang künstlich isoliert werden. Welche Erscheinungen herauszulösen und in Beziehung zueinander zu setzen sind, hängt vom Zweck der Untersuchung der Kausalität ab. „Die Grundelemente des Bezugssystems für die Prüfung der Kausalität im Strafrecht werden durch den gesetzlichen Tatbestand der zu prüfenden Strafnormen bestimmt. Die spezielle Aufgabe der Kausalitätsfeststellung im Rahmen der Tatbestandsprüfung besteht darin, die Frage zu beantworten, ob zwischen den im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen und dem Handeln einer bestimmten Person (des Beschuldigten bzw. Angeklagten) objektiv ein Kausalzusammenhang besteht. Die Kausalitätsprüfung entscheidet darüber, ob die eingetretenen schädlichen Folgen durch ein bestimmtes Verhalten eines bestimmten Menschen verursacht oder mitverursacht worden sind und ihm deshalb als Ergebnis seines Handelns objektiv zuzurechnen sind.“<sup>5</sup>

### *Grundsätze der Kausalitätsprüfung*

Bei der Kausalitätsprüfung sind daher folgende Grundsätze zu beachten;

- Es sind nur solche Ereignisse bedeutsam, die auf ein menschliches Verhalten (Tun oder Unterlassen) zurückzuführen sind;
- dieses menschliche Verhalten ist strafrechtlich nur relevant, wenn es sich als Pflichtverletzung darstellt;
- von den durch Pflichtverletzungen herbeigeführten schädlichen Folgen interessieren nur diejenigen, die in einem Straftatbestand erfaßt werden;
- strafrechtlich bedeutsame Kausalität setzt voraus, daß auch ein naturgesetzlicher Zusammenhang zwischen der Pflichtverletzung des Menschen und den eingetretenen Folgen besteht.

Es geht mithin bei der Kausalitätsprüfung um naturgesetzliche und gesellschaftlich-rechtliche Zusammenhänge, die zu unterscheiden sind. Daher kann es sein, daß die Kausalität aus naturgesetzlicher Sicht zwar zu bejahen ist, aber von ihrer gesellschaftlich-rechtlichen Seite verneint werden muß, nämlich dann, wenn festgestellt wird, daß die Pflichtverletzung die Folgen nicht herbeigeführt hat. So z. B. wenn die Fehldiagnose des Arztes nicht auf einem pflichtwidrigen Verhalten beruht. Sie kann bei Eintritt schädlicher Folgen für den Patienten nur dann zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen, wenn sie auf einer Verletzung der Sorgfaltspflichten beruhte oder im weiteren Verlauf der Erkrankung des Patienten unter einer Pflichtverletzung aufrechterhalten wurde.<sup>6</sup>

Rößger weist ebenfalls darauf hin, daß zu den realen Verantwortungsbeziehungen in der konkreten Situation bei der Entscheidung zum pflichtwidrigen Verhalten vorgegangen werden muß und jedes andere Herangehen die Gefahr in sich birgt, daß nicht in unmittelbarer Beziehung zum schädigenden Ereignis stehende Rechtspflichten in die Begründung strafrechtlicher Verantwortlichkeit einbezogen werden.

### *Verhältnis von Pflichtverletzung und Folgen bei Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*

Aus der Sicht der Erfahrungen der Rechtsprechung auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes hat das Präsidium des Obersten Gerichts in seinem Beschluß vom